

Was ändert sich?

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

- Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet **ab dem übernächsten Tag** an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur noch **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt. Die feste Lerngruppe muss also ersetzt werden durch eine an die Raumgröße angepasste Verkleinerung der Gruppen. In den **verkleinerten Gruppen** dürfen **verschiedene Pädagoginnen und Pädagoginnen** eingesetzt werden. Der Wechselunterricht sollte in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Phase „Gelb II“.

- Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** ist die Durchführung von **Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt**. **Abschlussklassen** und **Förderschulen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.
- **Abschlussklassen** sind die 4. Klassen an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, die 9. und 10. Klassen an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses sowie die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. An berufsbildenden Schulen sind dies die Klassen des letzten Ausbildungsjahres sowie Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. Die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium, an der integrativen Gesamtschule und in der 13-jährigen Gemeinschaftsschule sind keine Abschlussklassen.
- Vom **Präsenzunterricht** für **Förderschulen** sind auch Kinder an allgemein bildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sowie **alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf** umfasst.
- Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte **100** sowie **165** muss **in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 6** sowie in den Förderschulen eine **Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.
- Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests nutzen**. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Wann treten diese Regelungen in Kraft?

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Insoweit muss die Verkündung des Gesetzes durch den Bund im laufenden Verfahren abgewartet werden. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz sehr zeitnah, wahrscheinlich bereits am **23. April 2021 in Kraft** treten wird.

Soweit es auf die Überschreitung der genannten Schwellenwerte ankommt, **sind die drei Tage, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, mitzuzählen,** und die Maßnahmen – Wechselunterricht bzw. Untersagung des Präsenzunterrichts – gelten ab dem übernächsten Tag. Sollte der neue § 28b IfSG am 23. April 2021 in Kraft treten, würden die Maßnahmen also ab dem 25. April 2021 gelten, wenn die Schwellenwerte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits am 21., 22. und 23. April 2021 über 100 bzw. 165 lagen.

Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung.